

(2) Die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten ist so vorzunehmen, daß von der Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten die Empfänger von Wahlscheinen und die Personen, deren Wahlrecht ruht, abzuziehen sind. Der so ermittelten Summe ist die Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Wahlberechtigung zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung — hinzuzurechnen. Die Endsummen ergeben die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung.

(3) Die Wahlbeteiligung ergibt sich aus der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Stimmabgabe für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung —.

(4) Die Wahlniederschriften sind wie folgt unmittelbar nach ihrer Fertigstellung zu übersenden:

- a) das erste Exemplar der Wahlniederschrift für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt an den Wahlausschuß des Wahlkreises für die Wahl zu dieser Volksvertretung. Das gleiche gilt für die Wahl zur Stadtbezirksversammlung entsprechend;
- b) das erste Exemplar der Wahlniederschrift für die Wahl zum Kreistag an den Wahlausschuß des Wahl-